



Kommentar
Peter Bußjäger

Notstandshilfe

Unser fortgeschrittener Sozialstaat stellt sicher, dass Menschen, die in Not geraten, nicht völlig mittellos sind. Wer wegen langer Arbeitslosigkeit oder wegen seines Alters auf dem Arbeitsmarkt keine Chance mehr hat, erhält vom AMS eine sogenannte

„Der Bund wird **einige vertrauensbildende Maßnahmen** ergreifen müssen, um den Widerstand zu besänftigen.“

Notstandshilfe. Wer trotzdem das Existenzminimum nicht erreicht oder nie in den Arbeitsmarkt integriert war, bezieht Mindestsicherung. Sie wird von der Bezirkshauptmannschaft ausbezahlt. Die Bundesregierung plant nun, die Notstandshilfe abzuschaffen. Wer vom AMS wegen Langzeitarbeitslosigkeit keine Unterstützung mehr erhält, muss sich dann an die Bezirkshauptmannschaft wenden, um Mindestsicherung zu erhalten.

Dieses Vorhaben hat große Empörung verursacht, ist aber eigentlich grundvernünftig. Wieso werden Menschen, die oft in mehrfacher Hinsicht benachteiligt sind, zwischen Behörden wie dem AMS oder der Bezirkshauptmannschaft hin und her geschickt? Mitunter kommt bei behinderten Menschen sogar noch eine dritte Behörde, das Sozialministeriumservice hinzu.

Es wäre sinnvoll und ein Akt einer wirklichen Verwaltungsreform im Interesse der Menschen, wenn für all diese Fälle eine Behörde, nämlich die Bezirkshauptmannschaft zuständig gemacht würde. Allerdings müssten sachlich zwei Dinge geklärt werden: Die

Abschaffung der Notstandshilfe wird eine enorme Verlagerung der Kosten zu den Ländern und Gemeinden bewirken, die die Mindestsicherung bezahlen. Verfassungsrechtlich ist völlig klar, dass der Bund diese Mehrkosten bezahlen muss. Die Skepsis der Länder und Gemeinden gegenüber diesem Vorhaben darf trotzdem nicht verwundern. Zu schlecht waren ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Bund in Sachen Kostenersatz für den Entfall des Pflegeregresses. Der Bund wird einige vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen müssen, um den Widerstand zu besänftigen.

Zweitens ist das Regelwerk der Mindestsicherung strenger als das der Notstandshilfe. Kein Empfänger der Mindestsicherung darf über verwertbares Vermögen (die eigenen vier Wände zählen nicht dazu) in nennenswertem Umfang verfügen. Wer wieder zu Geld kommt, muss überdies die Mindestsicherung zurückzahlen, was bei der Notstandshilfe nicht der Fall ist.

Verständlicherweise ist der Widerstand der Betroffenen und ihrer Vertreter groß. Dieser kann nur dann überwunden werden, wenn die Bundesregierung eine überzeugende, sachgerechte Lösung für die Betroffenen präsentiert, die diese nicht schlechterstellt. Dass eine solche Lösung bisher fehlt, ist kein Zeichen von Professionalität und schadet einem an sich berechtigten Anliegen.



PETER BUSSJÄGER
peter.bussjaeger@vn.at

Peter Bußjäger ist Direktor des Instituts für Föderalismus und Universitätsprofessor in Innsbruck.